

Merseburger Tageblatt

(Kreisblatt)

Unparteiische

Zeitung für Stadt und Kreis Merseburg

mit Amtlichen Anzeigen der Merseburger Kreisverwaltung und anderer Behörden

Nr. 201.

Wittwoch, den 8. September 1920.

160. Jahrgang.

Tageschronik

Volkswirtschaftliche Internierte meutern auf einem deutschen Schiff.
Vermehrter Volkswirtschaftslehre in Däpreuken von der Entente abgelehnt.
Oberitalien schloß den Gewalttaten der Polen preis gegeben.
Kein Eintritt der englischen Kreisstrafkollektive.
Zehn Millionen Mark Reichshilfe für Oberitalien.
Umfstände gegen die Sowjetwirtschaft in ganz Rußland.
Die italienischen Rechtssozialisten gegen den linksradikalen Terror.
Der italienische rote Volkswirtschaftslehre droht mit Brandstiftung.
Die Erfurter Eisenbahnarbeiter der Staatsanwaltschaft angeklagt.

Der rote Terror in Italien.

Erfolgslose Einigungsverhandlungen.

Rom, 7. Sept. Die Verhandlungen der italienischen Minister Labriola und Meda zur Herbeiführung einer Einigung zwischen Arbeitern und Industriellen waren bisher ohne Erfolg. Die Arbeiter verließen die Fabriken nicht mehr, damit diese nicht von Militär besetzt werden. Es wird überall gearbeitet, doch fehlt es an Rohmaterial. 200 Arbeiter führten das Direktionsgebäude einer Fabrik, um die Fabrikhalle zu erwerben, jedoch karabinieri zerstreuten mit angelegtem Bajonett die Menge ohne Widerstand. Die Internierten wollten bis zur Freilassung ihrer Gefangenen gekümmert werden mit den Arbeitern nicht zusammenarbeiten. Laut „Corr. d. Sera“ tragen die Turiner Arbeiter in massenhafter bewaffneter Arbeiter Streikbewegung mit den Elementen der Sowjetrepublik und präsentierten das Gewehr vor den Mitgliedern der Arbeiterkammer. Nachteil ist es in Mailand, wo rote Arbeiterkompanien gegründet wurden. Die Regierung hofft immer noch, daß die Arbeiter aus dem wirtschaftlichen Rahmen des Kampfes nicht herausgerissen werden. Die Industriellen fürchten dagegen das Hindernis der Warenausfuhr in tabakische Hände. Im Biergeschäft erfolgte eine Einigung mit den Arbeitgebern und die Arbeit wurde wieder aufgenommen.

Bewaffnete Note Gardien in Oberitalien.

Laut „Corr. d. Sera“ bildeten sich in Genua und Turin rote Gardien, die bewaffnet durch die Straßen ziehen. Ein Regiment hat Genua besetzt und führt die Revolutionäre zu entwaffnen. Die Lage ist in Mailand, Florenz, Neapel und Genua weiter kritisch. „Giornale d'Italia“ berichtet, daß es noch zu keinen nennenswerten Zusammenstößen gekommen ist. Das Militär ist angewiesen, nur im äußersten Falle mit der Waffe einzuschreiten.

Die Kommunisten drohen mit Brandstiftung.

Nach dem „Stanza“ sind in Turin, wo die Lage ernst bleibt, weitere Truppenabteilungen einmarschirt und haben die Internierten und öffentlichen Gebäude und den Bahnhof besetzt. Alle im Außenkreis der Stadt gelegenen Fabrikanlagen sind durch kommunistische Arbeitertruppen besetzt. Der rote Volkswirtschaftslehre hat die Anweisung, im Falle des Vorstehens der Truppen die Fabriken in Brand zu setzen.

Arbeitsentfaltung italienischer Fabriken.

Paris, 8. Sept. (Ein. Drahtber.). „Chicago Tribune“ meldet, daß hunderte Fabriken, die die italienischen Volkswirtschaft besetzt haben, am Dienstag infolge Schließen und Hoffnungslosigkeit ihre Betriebe einstellen mußten. Da am letzten Sonntag keine Vollmachungen stattfanden, haben große Mengen von Arbeitern die Stadt verlassen und sich auf das Land begeben, von wo aus die am Montag nicht zur Arbeit zurückkehren konnten. In den ärmlichen Vierteln von Bologna, Mailand und Turin haben Arbeiter die Wärdertreue erstickt, ihnen Brot gegen Gekochte zu liefern, die nach Wiederentretten geordneter Verhältnisse einstellt werden sollen.

Die Rechtssozialisten gegen die Linksradikalen.

Laut „Epoche“ betrachtet die Regierung die Lage als weniger gefährlich, da die Rechtssozialisten und die gemäßigten Sozialisten gegen die Gewalttätigkeit der Linksradikalen Stellung genommen haben. Man vertritt, mit dem roten Volkswirtschaftslehre in Turin und Mailand direkt zu verhandeln. Sollten die Regierungsoffiziale abgelehnt werden, so ist eine bewaffnete militärische Aktion unausbleiblich.

Schroffe Ablehnung deutscher Noten.

Keine neutrale Untersuchungskommission für Oberschlesien.

Paris, 7. Sept. (Savas.) Die Völkervertragskonferenz hat gestern beschlossen, das deutsche Gesuchen um Ermächtigung zur Organisation besonderer Wächterposten zur Beaufsichtigung der in Deutschland internierten Völkervertrags (weder Verbindung einer Wiedervereinigung mit der roten Armee) abzulehnen, da Deutschland über geeignete Mittel verfüge, um die Internierten zu bewachen. Die Konferenz hat weiter beschlossen, auf die deutsche Note wegen Entsendung einer neutralen Untersuchungskommission nach Oberschlesien eine abschlägige Antwort zu erteilen. Auch die deutsche Einwendung gegen die Anerkennung des amerikanischen Schiedsrichters für die Verteilung von 20 Prozent der deutschen Rüstungsmateriale an die Entente, Sines, die erhoben war, weil die Vereinigten Staaten den Friedensvertrag noch nicht ratifiziert hätten, wurde zurückgewiesen.
Damit hat die Völkervertragskonferenz bewiesen, daß sie nicht gewillt ist, in der oberitalienischen Frage das Recht über die Parteilichkeit zu stellen. Die deutsche Bevölkerung ist also den Untaten der Polen und Franzosen weiter preisgegeben.

Volkswirtschaftliche Meuterei auf einem deutschen Schiff.

Internierte Russen verlangen Freilassung.

Danzig, 8. Sept. (Ein. Drahtber.). Der deutsche Dampfer „Edin“, mit 200 bolschewistischen Gefangenen von Däpreuken nach dem Innern Deutschlands unterwegs, mußte am Sonntag wegen des Sturmes in der Danziger Bucht Anker werfen. Während Transportführer und Kapitän zur Befestigung von Proviant an Land wollten, begannen sich bolschewistische Elemente einer Meuterei anzuschließen. Die Russen verlangten, von dem deutschen Schiffsführer aufgeweckt, sofort freigelassen zu werden und schickten sich an, die Brücke zu kassieren. Als die Kasse des Postens unangeht blieben, kassierte dieser den aufrechterhaltenen Koch durch eine Kugel in den Kopf nieder. Daraufhin trat eine Ermächtigung ein. Der Dampfer lief nach Wasser an und wurde unter Bewachung der Sicherheitspolizei gestellt. Auf Weisung des deutschen Reichs- und Staatskommissars in Danzig wird der Dampfer nach heute seine Weiterreise antreten. Die Untersuchung soll auf deutschem Boden erfolgen.

Die Internierungsfrage der russischen Kriegsgefangenen.

Berlin, 8. September. (Ein. Drahtber.) Anlässlich der Internierung der übergetretenen Rotgardisten wird beiderseits mitgeteilt, daß ihre Internierung im Innern Deutschlands deswegen Schwierigkeiten verursacht, weil noch 140 000 Russen aus der Kriegszeit sich in Internierungslagern Deutschlands befinden. Etwa 100 000 ehem. internierte Russen bewegen sich unkontrolliert in Deutschland, jedoch besteht nach dem Abkommen der deutschen Regierung mit der Sowjetregierung für Deutschland die Verpflichtung, auch diese letzteren, falls sie sich melden, zu internieren. Eine Gefahr für die die Internierungslagern benachbarten Städte besteht jedoch nicht (!!!)

Ein amtliches italienisches Memoriandum.

„Kronblaetter“ meldet: Die im Auslande über die italienischen Verhältnisse umlaufenden Gerüchte sind völlig unzutreffend. Abgesehen von dem Streik in der Metallindustrie, der, wie man hofft, bald beigelegt werden wird, waren alle Gewerkschaften mitarbeitend, nimmt das Leben seinen normalen Gang. G. O. L. befindet sich noch auf Urlaub in Piemont und wird nach Nizza-Bains fahren. Der König weilt in San Rocco.

Zehn-Millionen-Spende für geschädigte Oberschlesier.

Der Reichskanzler teilt in einem Schreiben an den Bevollmächtigten für den Abstimmungsbezirk Oberschlesien, Fürsten zu Sayfeld, mit, daß das Reichs- und das preussische Kabinett sich für die Unterstützung der betroffenen Bevölkerung auf dem nächsten Wege.

Anzeigenpreis Der 7. Sept. Wilm.-Zentrum 30 Pf., der 8. Sept. Wilm.-Zentrum 1 Mk. Die laufende Monatsausgabe wird vom Verleger auf kleine Anzeigen in Joghura genommen. Ziffern für 50 Pf., Porto besonders Norm. Anzeigen für 11 Pf. vom 1. September 1920, Erfüllungsort Merseburg. Belegnummer wird herbeigeführt.

Die Entente und die sozialdemokratische Loder- u. Korruptionswirtschaft

Zur Vorbereitung auf die Genfer Konferenz, zur Rechtfertigung der unendlich hohen Tributforderungen, die die Entente dem deutschen Volke auferlegen wollen, bringt das Londoner Blatt „Financial News“ einen längeren Artikel über die finanzielle Lage Deutschlands, der aus der Feder seines Berliner Mitarbeiter stammt, jedoch offenbar in englischer Färbung ist. Er will darlegen, daß Deutschland keineswegs so reich ist, wie man es bei uns darstellt, daß es vielmehr einen sehr hohen Tribut wohl auferlegen könne; denn die Leere in den Staatskassen Deutschlands sei lediglich eine Folge der sozialdemokratischen Loder- und Korruptionswirtschaft. Die regelmäßig sich wiederholenden Klagen über die deutschen Finanzminister über die hohe Schuldensumme des Reichs seien nicht ernst zu nehmen. „Wenn sich die Reichsfinanzen tatsächlich in einem derartig jämmerlichen Zustande befinden, so liegt das einzig und allein an dem verabschiedeten Gebahren der Regierung.“ Keine Summe sei für die Regierung zu groß, um sie nicht für irgend einen Zweck zu bewilligen. „Im hunderttausend formierten Beamte im Dienst zu halten, wird die Nationalisierung der Vorräte, die sich längst als unzumutbar herausgestellt hat, aufrecht erhalten. Die Fleischkarte hat sich längst als Symborg erwiesen; trotzdem gab Groß-Berlin vergangene Woche 800 000 Mark für die Herstellung einer neuen Fleischkarte aus.“ Der Artikel stellt dann die Einnahmen und Ausgaben des Reichs zusammen, um die „vom neuen Regime in Deutschland betriebene Verschwendung“ zu beleuchten. Die Ausgaben seien von 1918 auf 1919 von 44 Milliarden auf 74,4 Milliarden angewachsen. „In diesem Jahre ist allein in der inneren Verwaltung des Landes infolge der Verschwendung der sozialdemokratischen Regierung ein Verlust von mindestens 30 Milliarden Mark zu bedauern.“ Unter anderem weist das Londoner Blatt da auf die „nutzlos geopferten Milliarden zur Aufrechterhaltung der gänzlich verfallenen Finanzwirtschaft mit ihrer entsetzlichen Anzahl nur halb beschäftigter Beamten; die gänzlich überflüssige Erhöhung der Beamtenzahl in jedem Verwaltungszweig“ usw. hin.

Im Genf würden, nachdem die Klagen über die Finanzminister als entsprechend eingeleitet haben, die deutschen Vertreter ohne Zweifel auf die vollständige Ersetzung der Staatskasse hinweisen, um damit zur Genüge (nach ihrer Ansicht) darzutun, daß Deutschland unmöglich Zahlungen leisten könne. „Bei dem Mangel an logischem Verständnis, den die Deutschen in letzter Zeit an den Tag legten“, schienen sie nicht zu begreifen, daß beschwerendste Gegenstand der Nationen wie leitens der Einzelpersonen rechtliche. Die deutsche Regierung stelle sich einfach auf den Standpunkt: Ich bin zu verschuldet, um meine Schulden bezahlen zu können. Damit werde sie aber nicht durchkommen. Die Vertreter der Entente werde nach Genf kommen, wohl unterrichtet hinsichtlich der Gründe, weshalb die deutsche Reichskasse so leer ist. Das Händelingen der deutschen Regierung über die hart ersehnten französischen Forderungen, die Reden des Finanzministers über den drohenden Zusammenbruch werden die Entente nicht betören. Im Notfall habe man schon das nötige Mittel und den geeigneten Erfinder, um aus Deutschland das Schreckliche herauszuholen. Die Ersetzung des Lord Blythorn nach Berlin war ohne Zweifel ein fester Schritt der Regierung. Der neue Gesandte hat in Konstantinopel als Vertreter der beste postulare während dieser Jahre bewiesen, daß er einer der fähigsten internationalen Finanzmänner ist. Anzusehentlich hat die britische Regierung einsehen, daß früher oder später daran gedacht werden muß, in irgend einer Form eine internationale Kontrolle über Deutschland auszuüben, um die Deutschen vor sich selbst zu retten — vor der Loderwirtschaft der durch die Sozialdemokraten bewerkstelligten Regierung, unter der die Staatskasse geleert, keine Tausend aber bis zum Verfall gefüllt wurden. Lord Blythorn kennt alle diese Verhältnisse genau und ist von der Notwendigkeit der internationalen Kontrolle Deutschlands durchdrungen.“

Die Darstellung des Londoner Blattes ist ja in mancher Beziehung verständlich. Tatsächlich ist Deutschland heute in seinem Nationalvermögen und in seiner Produktionsfähigkeit so geschwächt, daß die ungeheuren Forderungen der Entente unsere Leistungskraft weit überschreiten und den Zusammenbruch herbeiführen müssen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß dieser Zustand in erster Reihe durch die Loder- und Korruptionswirtschaft unter dem neuen System herbeigeführt ist, die der Engländer hier so rücksichtslos schildert. Nichtig ist ferner, daß trotz der trüben wirtschaftlichen Deutschlands unsere Regierungen immer wieder so gewirtschaftet haben,

Die Erben von Hohenhinden.

Roman von G. W. B. W.

(Nachdruck verboten.)

„Hell! Was und Spinnweb! Ich erbe die das Bild von sich. Schulte!“ rief sie. „Wie sie mit mir gepiekt haben!“, wenn ich nur etwas müßte — etwas ganz Ungeheures, das ich ihnen antun könnte. — Aber ich kann nicht mehr zurück. Es gibt keinen Ausweg mehr für mich als den einen, daß ich verheiratet zu werden, und mich dann davon mache. Vielleicht kann ich noch etwas von der Gräfin bekommen. Sie weiß jedenfalls nichts von der Wahrheit.“

„Mutter!“ erwiderte die Mutter hart. „Hat sie denn Rudolf Centner nicht gesehen?“

„Warten Sie! Ich will mit beiden Frauen gehen den Kopf. Ja doch — ja! — Und sie schien ganz vertraut mit ihm!“

„Natürlich war sie vertraut mit ihm. Sobald sie ihn sah, mußte sie ihn erkennen. Glaubt du, daß eine Mutter sich über so etwas täuschen könnte? — Und mit seinem Aussehen konnte er niemandem täuschen, der seinen Vater gekannt hat. Nicht so wenig wie die Gräfin oder den Diener Walter.“

„Aber weswegen ließ er es dann geschehen, daß ich mich für ihn ausgab?“ — „Weswegen erlachte er mich nicht auf der Stelle und ergriff Besitz von dem Vermögen, das ihm rechtmäßig gehörte?“

„Wie soll ich das wissen?“ Er wird seine Gründe dafür gehabt haben. Wahrscheinlich waren es eben nur zufällige Gründe, wie sein Vater sie für sein Tun und Handeln hatte. — Warum steht du noch hier? — Warum verläßt du deine Tante, wo jeden Augenblick jemand kommen kann, dich zu verhaften?“

„Warten war totbedeutend. Zitternd lehnte er an der Wand.“

„Ja, ja,“ kammelte er. „Aber was soll ich tun? Ich kann doch nicht zurück. Und ich kann jetzt auch nicht gehen — ganz mittellos, wie ich bin. Ich muß die Rolle

noch länger spielen. Und ich will mich daran gewöhnen, daß die Gräfin die Wahrheit schon weiß. Sie hätte es mir verraten. Sie war unverändert gegen mich, nachdem Rudolf Centner — oder wie er nun sonst heißen mag — aufgelaugt war. Und sie ist zu ehrlich und zu aufrichtig, um ihre Gefühle hinter einer Maske zu verbergen.“

„Meinst du?“ sagte seine Mutter bitter. „Ich weiß es besser. Sie kann Ihre Gefühle genau so gut verbergen und kann sich gerade so verstellen, wie irgendeiner von uns. — Aber tu, was du willst. Du hast ja niemals auf das gehört, was ich gesagt habe; und ich kann dir auch keinen Rat geben. Nur geb jetzt — geh! — Ich vergesse sonst völlig, daß du mein Sohn bist.“

Und sie drängte ihn fast mit Gewalt zur Tür hinaus. — — — — —

Es war kein angenehmer Nachmittag, den Alfred Werten verbrachte.

Er versuchte zunächst an verschiedenen Stellen noch einmal, Geld aufzunehmen. Aber überall bedauerndes Abschlagen — überall Verweigerung unter durchdringenden Ausdrücken. An einer Stelle fing Werten eine Weigerung an, die es ihm zur Gewißheit machte, daß man vor ihm gewarnt oder doch wenigstens Gerüchte über ihn ausgesprochen hatte. Und die Quelle dieser Ausprägungen war so nicht schwer zu erraten. So unvorsichtig, wie er geglaubt hatte, hatte Rudolf Centner sein Vermögen doch nicht in die Hand eines anderen gegeben.

Völlig ratlos und hilflos machte sich Werten endlich zu Glawitz auf den Weg. Der sollte raten — sollte ihm einen Weg weisen. Er selbst wußte nicht mehr ein und aus. Es war ja ganz ausgeschlossen, daß er Berlin ohne genügende Mittel verließ; und die Quelle dieser Mittel sollten es ihm jetzt, daß der Betrag in Hohenhinden noch lange aufrechterhalten werden konnte.

Er fand Glawitz allein in seiner luxuriösen Junggesellenwohnung. Der Bode sah merkwürdig alt und verfallen aus. So elend und so verjährt hatte ihn Werten noch niemals gefunden.

Er wagte es deshalb auch kaum, ihm seine Geschichte zu erzählen. Aber es mußte ja doch sein. Und Glawitz hörte ihn an, ohne ihn mit einem einzigen Wort zu

unterbrechen. Zusammengetrauert lag er in seinem zergrasteten, die Zigarette zwischen den Lippen und ein düsteres Feuer in den eingetrunkenen Augen. Er räusperte sich auch nicht, als Werten schwieg.

„Ja, wir sind alle beide Narren gewesen,“ sagte er endlich dumpf. „Und ich weiß nicht, wer der größere Narr von uns beiden war.“

„Ich — der ich mir so viel auf meine Verstand und meine Ehrlichkeit zugute tat — was war ich für ein Dummkopf! — Sie wissen, daß ich diesen Centner — oder nennen wir ihn immerhin jetzt den Grafen Redentini — um ein amerikanisches Vermögen gepiekt habe. Ich hielt den Grafen für einen ausgefuchsten Schwadkopf, Blind war er mir in die Falle gegangen, und er tat nichts, scheinbar gar nichts, um sein Vermögen wiederzubekommen. Ganz richtig verhielt er sich. Und ich ließ mich täuschen! Ich war nicht im mindesten auf meiner Hut. Im Geheimen wurde hierher gegen mich gearbeitet. Er und ein Rechtsanwalt Buchner scharten mit Hilfe einer großen Detektiv-Firma unablässig Material gegen mich auf. Und es ist ihnen geglückt! — Ich bin einfach ruiniert. Mir bleibt wie Ihnen nichts anderes übrig als eine rasche Flucht. Weltweit kamen sie zu mir — Buchner und zwei Detektive. Sie legten mir das Material vor, das sie gegen mich zusammengetragen hatten; sie mochten mir Schritt für Schritt den Weg nach, den ich gegangen war, den Grafen um sein Vermögen zu bringen; und sie drohten mir, mich auf der Stelle dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn ich es nicht innerhalb vier Tagen wieder ausließerte. Sie wußten, daß sie auch meine Manipulationen gegen Larnow aufgedeckt haben — wer weiß, was mir da noch alles bevorsteht! — Und auch meine Komplizen fangen an, gegen mich mit Drohungen vorzugehen. Es gibt nichts als rasche Flucht. Aber wir brauchen Geld — Geld — Geld! — Sie müssen etwas aufbringen, Werten!“

„Aber ich kann doch nicht,“ erwiderte Werten tröstlos. „Ich habe das Menchemögligste versucht, und alles ohne Erfolg. Meine letzte Aussicht ist die Gräfin Redentini — aber ich zweifle stark, daß sie mir etwas wird geben können.“

(Fortsetzung folgt.)

Bestellung auf Delkuchen und Delkuchenschrot.

Sie die die Bestellung von Mehlereimischungsstoffen...
 Merseburg, den 8. September 1920.
 V. 10.6570.

Familien-Anzeigen.

Verlobte. Fräulein Hilda Wante m. Herrn Oswald...
 Merseburg, den 8. September 1920.
 V. 10.6570.

ZIGARETTEN

Sonder-Angebot 190 und 220 Mark per 1000...
 M. Glaser, Leipziger Str. 36
 Katharinenstr. 17, 9. S.

IV. Nachtrag zur Satzung der Landtrankkassen Merseburg

1. In § 25 I (vgl. auch II Nachtrag) ist in der 2. und 4. Zeile statt „3 Mark“ zu lesen „24 Mark“.
 In § 25 II (vgl. auch II Nachtrag) ist zu lesen:
 hat 5 — Mf. = 24 Mf.
 „ 3 — „ = 12 „
 „ 1 — „ = 6 „
 „ 0,50 — „ = 3 „

2. In § 26 I (vgl. auch II Nachtrag) ist in der 5. und 6. Zeile statt „20 Mark“ zu lesen „100 Mark“.
 In § 26 II (vgl. auch II Nachtrag) ist zu lesen:
 in der vierten Zeile hat 1,50 Mf. = 7,20 Mf.
 „ fünften „ 1,05 „ = 5,40 „
 „ sechsten „ 0,60 „ = 3,00 „

3. In § 27 II (früher III) wird der zweite Satz gestrichelt.

4. In § 28 (früher IV) erhält folgende Fassung:
 Nach beendeter Verhandlung darf die Klärung oder Entlastung solcher Angelegenheiten nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden.
 Beschlüsse in der Ausfertigung am 29. Mai/30. Juni 1920.
 Merseburg, den 20. Juli 1920.
 Der Vorstand
 der Landtrankkassen Merseburg.
 v. Richter.

Kreissparkasse Merseburg

unter Haftung und Sicherheit des Kreises Merseburg.
 Fennel 140. Postfachkonto Leipzig 8806. — Reichsbankgirokonto Halle. — Sparschatzvereinsbank Magdeburg.
 Verbindung mit allen Bankinstitutionen am Platze.
 Kassenzzeit: 8-1/2 Uhr.

Sparanlagen-Aufnahme und Rückzahlung in jeder Höhe bei Vergütung von Tageszinsen.
 Bargeldloser völlig zeitgemäßer Ueberweisungsverkehr.
 An- und Verkauft, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
 Einlösung halbjähriger Zinscheine.
 Annahmestelle für das Reichsanzeiger-Anzeigungsverkehr.
 Anleihe von Hypotheken und Darlehen im Rahmen der Mandatsbefugnisse.
 20 Annahmestellen im Kreise und im Leuna-Werke, Bau 26 a, Zimmer Nr. 47.
 Reingewinn kommt dem Kreise zu gute und hilft Kreislasten tragen.
 Zahlstelle für die Kreiskornstelle.
 Kreisbaubank zur Herabgabe von Hypotheken und Bargeldern.
 Beratungsstelle in allen Geldangelegenheiten.

Friedmann & Co., Bankhaus

Halle a. S., Poststr. 2
 An- und Verkauf von Kriessanleihen, Pfandbriefen, Staatsanleihen, ausländ. Wertpapieren, Valuten-Coupons.
 Custocorreat in, checkverkehrt hr.
 Gewährung von Credit Darlehen u. Hypotheken.

Schroimühlen

mit und ohne Pfeiffen für Kraftbetrieb, sofort lieferbar, empfehlen
 Dreier & Co., G. m. b. H.
 Halle a. S.
 Landwehrstraße 2.

Bettmässen

bedeig, ganz solort. Alles u. Geschlechts-Angebot.
 ges. gesch. Methode. Unsichtbar bequem zu tragen.
 Flechtenleiden, Dauereisigung, Glanzende Anerkennungen,
 Graue Haare, Erreichung der Naturfarbe, Wanderrand Erfolge,
 Versand aller hyg. kosm. pharm. Präp. u. Neheiten. Auskaut erreicht kostenlos mit Angabe des Wunsches.
 Wohlfahrt Versand, München, II. M., Hiltensbergerstr. 6.

Frauen

— Ehefrauen Sie mit nur ein einziges Mal volles Vertrauen, wenn die monat. Regel ausbleibt. Meins durch viele Dankbriefe, werden in guter, überdauernder Wirkung; vielfach schon am nächsten Tage. — Voll, unschädlich, (bedeutlich geprieht) mit Garantie (nicht Geld, zurück, Best. Bergand G. Schilling, Hamburg 144, Bühnenposten 1211.

Summer Frauen

hört man noch, daß bei Störungen und Störungen unerschaffene
 Frau Clara Kaufmann, Merseburg, Meißnerstr. 6, 1. Etage, Sprechstunden u. 9-11 Uhr.

Sagen Sie oder schreiben Sie: „Ich las Ihre Anzeige im „Merseburger Tageblatt“

Verantwortliche Redaktion: Politisch, Ders. und prov. Zeitl: Dahn & Vog. — Sport: M. Döckertmer. — Anzeigen: P. D. A. G. Druck und Verlag: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt P. A. G., sämtlich in Merseburg.

Agentur Merseburg

Hiltersstraße 4
 Telefon 100. Telefon 100.

ZIGARETTEN

Für Händler, Gastwirte und Kantinen!
 Ohne M. reiner gelber Tabak 1/100 = 190
 Beimar dick. Fesson 1/100 = 390
 Bobby 1/100 = 310
 The London Style 1/100 = 420
 Die eche Bull Dog m. Gold 1/100 = 310
 Postversand franco per Nachnahme.
 Zigaretten-Grosshandlung D. Gieser, Leipzig, Neumarkt 12 Laden
 Telefon 8049. Gerr. 1809.

Beilage zu Nr. 201 des Merseburger Tageblattes

Mittwoch, den 8. September 1920.

Das Wichtigste vom Reichsnotopfer.

Von Walter Zimmermann, Generalsekretär im Sanitäts-Bund.

1. Bewertung des Vermögens.

Grundvermögen: Entweder Ertragswert d. i. das Zwanzigfache des Jahresreinertrages, bei bebauten Grundstücken das zwanzigfache des Mietreinertrages nach Abzug von 1/2 für Beweinstellungen und Instandhaltungskosten. Maßgebend sind Erträge von 1919 — die etwa 1920 erzielten höheren Miet- oder Pachterträge bleiben unberücksichtigt. — Betriebsvermögen: (Gebäude, Maschinen, Warenvorräte, Rohstoffe, das dem Betriebe dienende Vermögen) mit Abschreibung von 20 Prozent (d. h. also mit 80 Prozent des Wertes anzusetzen). Zusätzlich ist die Einrechnung der Betriebsstätten aus der Zeit vom 1. 4. 1919 bis 31. 3. 1920. — Kapitalvermögen: (Bares Geld, Sparkassenguthaben, Bankguthaben, ausstehende Forderungen, Wertpapiere, ferner auch Kautionen, Rechte, Renten unter Ausschluß aber der Renten aus den Reichsversicherungsstellen, und der Ansprüche an Witwen, Waisen- und Pensionisten).

2. Was bleibt von dem so errechneten Vermögen abgabefrei?

- a) Die das abgabepflichtige Vermögen belastenden Schulden (aber nicht Grundbesitzschulden).
- b) Kapitalabfindungen für eine Rente auf Grund des ganzlichen oder teilweisen Verlustes der Erwerbsfähigkeit.
- c) Am 31. Dezember 1919, fällige aber noch nicht bezahlte Steuern, insbesondere die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.
- d) Für jeden Abgabepflichtigen und seine Ehefrau je 5000 M.
- e) Für das 2. und jedes weitere Kind je 5000 M. ohne Unterschied des Alters der Kinder.
- f) Bei einem Vermögen bis zu 150 000 M., sofern kein Anspruch auf Pension besteht, im Alter von 45—60 Jahren von den ersten 50 000 M. 1/2, von den nächsten angefangenen über vollen 50 000 M. 1/3 — im Alter von über 60 Jahren entsprechend 1/2 bzw. 2/3.

3. Was ist zu zahlen?

Von dem abgabepflichtigen Vermögenssteil im Betrage von

10 000 Mark = 1000 Mark	2000
20 000 " = 2000	
usw. immer 10%, bis 50 000 Mark,	
von 51 000 M. = 5 120 M.	
60 000 " = 6 200 "	
80 000 " = 8 600 "	
100 000 " = 11 000 "	
125 000 " = 14 750 "	
150 000 " = 18 500 "	
200 000 " = 28 000 "	
250 000 " = 38 000 "	
300 000 " = 46 000 "	
400 000 " = 66 000 "	
500 000 " = 91 000 "	

Bei Vorhandensein von Kindern wird von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von

50 000 M., die Abgabe in Höhe von 10 Prozent erhoben also bei 4 Kindern von 200 000 M. = 20 000 M.

4. Wie ist zu zahlen?

Die Abgabe ist vom 1. 1. 1920 ab mit 5 Prozent zu verzinsen. — Wer vor dem 1. Januar 1921 in bar bezahlt, erhält 4 Prozent Verzicht. Die Abgabe kann in Tilgungsraten bezahlt werden, d. h. jährlich mindestens 6 1/2 Prozent der Abgabe und die Zinsen. — Außerdem kann auf Grundbesitz eine jährliche Tilgungsrente von 5 1/2 Prozent als öffentliche Last in das Grundbuch eingetragen werden. Kreditsanleihen werden, soweit sie selbst bezeichnet sind, bis zum 31. 12. 1920 mit 100 Prozent (Nennwert) in Zahlung genommen. Rinslose Stundung — gegebenenfalls bis zum Lebensende — wird gewährt, wenn die Abgabe nur unter Gefährdung des Lebensunterhaltes (s. 3. u. 4. bei allen Einkommensarten) gezahlt werden könnte.

Die vorstehenden Darlegungen beziehen sich nur auf natürliche Personen. — Bei juristischen Personen treten z. B. andere Bewertungsgrundlagen ein, auch wird die Abgabe immer nur in Höhe von 10 Prozent erhoben.

Nus Stadt und Umgebung

Neue Behördenbezeichnungen.

* Infolge der neuen Besoldungsordnung ist an die Stelle der bisherigen Amtsbezeichnung Gewerbeinspektor, die Amtsbezeichnung Gewerbe rat und an die Stelle von Gewerbeinspektor die Amtsbezeichnung Gewerbeaufsichtsrat getreten.

Erlas für Zumißschäden.

* Die bei den Gemeinden bis einschließlich 14. August 1920 angemeldeten Forderungen auf Erlas von Zumißschäden sind durch die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher jetzt dem Landrat in Merseburg anzugehen.

Der Ausnahmezustand in der Provinz Sachsen.

vor der Aufhebung.

* Wie bekannt, beschloß das Reichsministerium des Innern, den Ausnahmezustand für die Provinz Sachsen aufzuheben, und zwar ohne die Zustimmung des Oberpräsidenten Dörflin. Es scheint sich um eine Differenz über das Vorzeichen gegen die Organisation Siederich zu handeln. Außerdem scheinen die Auffassungen in den Zentralbehörden im Reich und in Preußen mehr als je auseinander zu gehen.

Abgabe der Einkommensteuerklärung.

* Das Reichsfinanzministerium teilt mit: In den Kreisen der Einkommensteuerpflichtigen Gewerbetreibenden scheint vielfach die irrtümliche Auffassung verbreitet zu sein, daß die Frist zur Abgabe der Einkommensteuerklärung erst mit dem 30. September 1920 ablaufe. Dieser Irrtum bildet den Schluß der Steuerklärungsfrist für das Reichsnotopfer, nicht auch für die Einkommensteuer. Die Einkommensteuerklärung war vielmehr, soweit nicht für einzelne Fälle eine Fristverlängerung besonders anbestimmt worden ist, bereits bis zum 1. September

1920 abzugeben, worauf in der Presse wiederholt hingewiesen worden ist. Wer die Frist verläßt hat, wird auf dem nunmehr umgehend die Erklärung nachholen, um empfindliche Ordnungsmitteln und Steuerzuschläge zu vermeiden. Die baldige Einbringung der ersten Einkommensteuererklärung ist unbedingt erforderlich, weil mit dem 1. Oktober 1920 bereits die Frist zur Abgabe der zweiten Einkommensteuererklärung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1920 beginnt.

Literarisches

„Das Hochzeitsbuch“.

Ein neuer Band (6) von Heders Vortragsbüchern ist erschienen: Das Hochzeitsbuch von Charlotte Brande-Moesina. Ein flüchtiges Wändchen von 18 Vollen umfaßt es eine reiche und geschmackvolle Auswahl von allen möglichen Dichtungen, die Bezug haben auf Liebe und Ehe. Einem literarischen Schatzkästlein für Brautleute reihen sich nette Vorträge für Hochzeitsabend und Hochzeit, Trauungsreden, Trauungsansprache und Tafelreden, Hochzeits- und Glückwünschgedichte, poetische Geleitworte zu Hochzeitsgaben, Aufführungen für einzelne und Personengruppen, sowie Vortragsgedichte erster und beiderer Art für Hochzeitsfesten etc. und schließlich auch Sprüche zur silbernen, goldenen und diamantenen Hochzeit an. Unter den Autoren finden wir die besten Namen, wie Goethe, Schiller, Bierbaum, Dahn, Pressler, Schanz, Storm, Körner, Ostfinaer, Geibel, Gellert, Uhland u. v. a., die Herausgeberin Fräulein Brande-Moesina nicht zu vergessen, deren formvollendete, gebacken-dichte Dichtungen dem Buchlein wesentlich mit zur Herbeigerichte. Wer sich mit mehr oder weniger heftiger Banalität der artgemeinen „Woesen“ mehr oder weniger bedauert Reimkramerei entsetzt, die auf Hochzeiten verzehrt werden, wird diese mit feinem Geschmack geschaffene Auswahl hochwertiger Gelegenheitsdichtungen dankbar begrüßen und sich botkommenden Falls gern von ihr beraten lassen.

Turnen, Spiel und Sport

h Der Staffellauf quer durch Halle hat durch die vielen einmütigen Proteste einen unbilligen Ausnahmestellen angenommen. Die Proteste gegen die Sieger Hefson und W. f. E. Solke (96) wurden nach hundertmaligen Verhandlungen anerkannt. Demzufolge fiel der Wärbpreis dem Kaufm. Turnverein zu. Dieser wird wohl auf denselben verzichten, so daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Staffellauf nochmals ausgetragen werden soll.

h Die Radfahrerin „Rund um Beiersberg“ fand am Sonntag unter reger Beteiligung der hiesigen Radfahrer statt. Es starteten 21 Fahrer. Die Strecke von 84 Kilometern leit als erster in Gruppe A: Erich Semrod in 3 Stunden 28 Min. zurück, 2. Willi Brüder (3 Stunden 8,19 Min.), in Gruppe B: 1. S. Strauß (3 Stunden 26 Min.), Gruppe C: 1. Richard Böhm (3 Stunden 26 1/2 Min.), 32 Jahre alt.

Ämtliche Anzeigen

für den Kreis Merseburg.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten zum Preise von 2.40 Mk. vierteljährlich oder 80 Pfg. monatlich.

Stück 65.

Merseburg, 8. September

1920.

469 Der Plan für die Deck- und Wegeverlegung an der Saalebrücke der Neubaufrede Merseburg-Bötschen liegt in der Zeit vom 8. bis 22. September d. Js. zur Einsicht der Interessenten in meinem Büro während der Dienststunden aus. Etwaige Einsprüche können hier erhoben werden.

Merseburg, den 6. September 1920.

Der kommissarische Landrat.
J. B. Kürsten, Kreisobersekretär.

470 Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung. Vom 27. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

§ 1.

Alle Militärwaffen sind bis zu einem von dem Reichskommissar für die Entwaffnung (§ 7) festzusetzenden Zeitpunkt an die von ihm zu bestimmenden Stellen abzuliefern. Der Reichskommissar kann bestimmen, daß zunächst nur eine Anmeldeung der Militärwaffen zu erfolgen hat.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufes mit Waffen versehene Beamenschaft befreit.

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in den Besitz von Militärwaffen gelangt, hat dies innerhalb 3 Tagen der für die Ablieferung zuständigen Stelle unter Angabe der Art und Zahl anzumelden.

Die für Militärwaffen gegebenen Vorschriften finden auf wesentliche fertige oder vorgearbeitete Teile sowie auf Munition von Militärwaffen Anwendung. Veränderte Militärwaffen gelten als Militärwaffen dann, wenn wesentliche Teile von Militärwaffen an ihnen vorhanden sind. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Reichskommissar für die Entwaffnung.

§ 2.

Der Reichskommissar bestimmt, welche Waffen als Militärwaffen anzusehen sind.

§ 3.

Für die Ablieferung rechtmäßig erworbener Waffen ist Entschädigung zu leisten.

§ 4.

Alle Personen, welche die in ihrem Gewahrsam befindlichen Militärwaffen innerhalb der vom Reichskommissar festgesetzten Frist abliefern oder welche die gemäß § 1 Absatz 2 erforderliche Anmeldung innerhalb dieser Frist erstatten, wird Straffreiheit wegen unbesugter Aneignung sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die über die Anmeldung oder Ablieferung von Waffen und Munition bisher erlassenen Vorschriften gewährt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

§ 5.

Die Herstellung von Militärwaffen und der Handel mit ihnen ist verboten.

Ausnahmen auf Grund des Artikels 168 des Friedensvertrages werden auf Antrag durch den Reichskommissar genehmigt.

§ 6.

Wer von Waffen- und Munitionslagern, für die eine Ablieferungsfrist besteht, Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich einer der vom Reichskommissar für die Ablieferung bestimmten Stellen Anzeige zu erstatten.

Als Waffenlager gelten:

- bei Geschützen, Minenwerfern, Flammenwerfern, Maschinengewehren oder Maschinenpistolen insgesamt 1 Stück,
- bei Gewehren oder Karabinern des Modells 1888/98, bei Handgranaten oder Gewehrgranaten insgesamt 10 Stück.

Als Munitionslager gelten:

- bei Geschütz- und Minenwerfermunition 20 Schuß,
- bei Handwaffenmunition 500 Patronen.

§ 7.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Bevölkerung wird vom Reichspräsidenten ernannt. Er untersteht der Reichsregierung und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Reichskommissar kann für einzelne Länder oder sonstige Teile des Reichsgebietes im Benehmen mit den Landesregierungen besondere Landes- (Bezirks-) Kommissare und Stellvertreter für diese bestellen und ihnen Befugnisse zur Durchführung übertragen, ohne daß hierdurch seine Verantwortlichkeit berührt wird.

§ 8.

Dem Reichskommissar wird ein vom Reichstag gewählter Beirat von 15 Personen beigegeben.

Die vorherige Zustimmung des Beirates ist zur grundlegenden Ausführungsbestimmungen einzuholen. Soweit solche in dringenden Fällen untunlich ist, hat der Reichskommissar selbständig erlassene grundlegende Ausführungsbestimmungen dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Zum Zwecke der Durchführung der Entwaffnung kann der Reichskommissar im Rahmen der Gesetze alle ihm notwendig erscheinenden Anordnungen treffen. Er ist auch berechtigt, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen außerhalb der durch die Strafprozeßordnung gezogenen Grenzen anzuordnen sowie eine Kontrolle des Verkehrs der Eisenbahn, der Schifffahrt, der Post, der Kraftwagen und sonstigen Fuhrwerke sowie des Luftverkehrs anzuordnen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 10.

Der Reichskommissar kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Sicherheitspolizei anfordern und ihr Anweisung erteilen.

Eine Anforderung der Sicherheitspolizei über den Bezirk eines Landes oder einer preussischen Provinz hinaus darf nur im Benehmen mit der Landesregierung erfolgen.

Wo die polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung der Waffenablieferung nicht ausreichen, hat die Reichswehr dem Reichskommissar auf Ersuchen bei Durchführung seiner Aufgaben Hilfe zu leisten. Die Verwendung der Reichswehr bedarf der Zustimmung der Reichsregierung. Die Befehlsverhältnisse der Reichswehr bleiben dadurch unberührt.

Sämtliche übrigen Behörden des Reichs, Länder und der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper mit Ausnahme der Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen des Reichskommissars, welche sich auf die Erfassung von Militärwaffen beziehen, unbedingte Folge zu leisten. Von Anordnungen, die an nachgeordnete Behörden der Länder ergehen, ist den vorgeordneten Dienststellen dieser Behörden Mitteilung zu machen.

Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Reichskommissar Rechtshilfe zu leisten. Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Der Reichskommissar ist ferner befugt, Bestimmungen über Quartierleistungen und Naturalleistungen für die Sicherheitspolizei und andere von ihm herangezogene Hilfskräfte zu erlassen sowie Belohnung für Mitteilungen, welche der Erfassung von Militärwaffen erforderlich sind, und Entschädigungen für abgelieferte Waffen zu bewilligen.

§ 12.

Der Reichskommissar hat das Recht, innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist die Abgabe eidestattlicher Versicherungen über Waffenschiedungen oder über den Besitz und Verbleib von Waffenlagern allgemein oder im Einzelfalle bei den von ihm zu bezeichnenden Behörden zu verlangen.

§ 13.

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark wird bestraft: 1. wer nach Ablauf der gemäß § 1 dieses Gesetzes festzusetzenden Frist Militärwaffen unbefugt in Gewahrsam hat oder der ihm gemäß § 1 obliegenden Meldefrist nicht nachgekommen ist.

Als Inhaber des Gewahrsams gilt auch der in dessen Wohnung, Gebäude, auf dessen Grund und Boden oder Schiff sich Militärwaffen mit seinem Wissen befinden,

2. wer den vom Reichskommissar oder den Landes (Bezirks-) Kommissaren auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,

3. wer seiner gemäß § 6 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt,

4. wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung des Reichskommissars Militärwaffen herstellt, anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt,

5. wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlagn oder öffentliche Schaustellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars auffordert.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 (zehntausend) Mark).

In schweren Fällen ist statt Gefängnisstrafe auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu erkennen.

Ist die Tat nachweisbar begangen, damit die Waffen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so tritt statt Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 14.

Militärwaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert werden, sind vom Reichskommissar oder den von ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als dem Reiche verfallen zu erklären.

§ 15.

Sämtliche Kosten des Entwaffnungsverfahrens sowie die Aufwendungen für die auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Entschädigungen und Belohnungen trägt das Reich.

§ 16.

Der Reichskommissar der Finanzen ist ermächtigt, dem Reichskommissar einen Kredit von vorläufig 200 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft und mit dem 1. März 1921 außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister des Innern.

Noch.

Erste Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553).

Vom 22. August 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirates verordnet was folgt:

§ 1.

Als Militärwaffen sind anzusehen:

a) neuzeitliche Geschütze sowie Minenwerfer und Vor-

richtungen, die zum Werfen von Sprengkörpern oder Gasbomben bestimmt sind, aller Art.

b) Granatwerfer, Flammenwerfer, Gewehrgranatenwerfbrüche,

c) Maschinengewehre jeden Systems und Maschinenpistolen,

d) Militäräxze, Karabiner, Langgewehre, soweit für sie als Munition ein Kollern oder Mandelgeschöß aus Hartmetall oder ein Sprenggeschöß verwendet wird,

e) Armeevoblvcr,

f) Gewehrgranaten, Wurf- und Handgranaten jeder Ausführung.

§ 2.

a) bei Geschützen: Rohr, Verschluß und Richtvorrichtung,

b) bei Minenwerfern: Rohr und Rücklaufbremse,

c) bei Flammenwerfern: Rintessel und Gaszuel,

d) bei Maschinengewehren: Lauf, Schloß und Zuführer,

e) bei Maschinenpistolen, Karabinern und Gewehren: Schloß und Lauf,

f) bei Armeevoblvcrn: Trommel und Lauf.

§ 3.

Als Munition für Militärwaffen sind anzusehen: Sprengkörper, Ränder, Sprengkapseln jeder Ausführung, sowie jede für die im § 1 aufgeführten Waffen bestimmte Munition.

§ 4.

Sämtliche Vereinigungen, die selbst oder deren Mitglieder in dieser Eigenschaft Militärwaffen oder Munition im Besitz oder Gewahrsam haben, müssen diese bis zum 1. Oktober 1920 bei den zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissaren unter Angabe des Ortes, wo sich die Waffen befinden, der Art ihrer Aufbewahrung sowie ihrer Zahl und Art anmelden, Ort und Zeitpunkt der Ablieferung bestimmt der Reichskommissar.

Der gleichen Meldepflicht unterliegen die im Besitz oder Gewahrsam von Privatpersonen oder Firmen befindlichen Militärwaffen:

a) im Falle des § 1a bis c ohne Rücksicht auf die Zahl, b) im Falle des § 1d bis f bei einer Anzahl von 10 Stück und darüber,

c) im Falle des § 3, soweit es sich bei Geschützen und Minenwerfern um mindestens 20 Schuß und bei Handfeuerwaffen um mindestens 500 Patronen handelt.

Die Anmeldung im Falle des § 3, soweit es sich bei Geschützen und Minenwerfern um mindestens 20 Schuß und bei Handfeuerwaffen um mindestens 500 Patronen handelt.

Die Anmeldung im Falle des Abs. 1 hat durch den Vorstand oder durch die Leitung, im Falle des Abs. 2 durch den Besitzer oder Gewahrsaminhaber zu erfolgen.

§ 5.

Die Militärwaffen, wesentliche Teile von Militärwaffen und die Munition für Militärwaffen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 1 in der Zeit vom 15. September bis zum 1. November 1920 einschließlich an die im § 8 bezeichneten Stellen abzuliefern.

Die Ablieferungsfrist erlirckt sich auf solche Personen, die auf Grund eines Waffenscheines Militärwaffen, abgeänderte Militärwaffen, abgeänderte Militärwaffen oder wesentliche Teile von diesen im Besitz oder Gewahrsam haben.

Für einzeln liegende Gehöfte und Gemeinden sind vor ihrer Entwaffnung die zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenschaft befreit.

§ 6.

Die Ablieferung kann bei jeder Ortsbehörde erfolgen, soweit nicht der Reichskommissar oder die Landes (Bezirks-) Kommissare anderweitige Anordnungen treffen.

Die abgelieferten Waffen sind unverzüglich zum Gebrauch untauglich zu machen und an die vom Reichskommissar bestimmten Stellen abzuführen.

§ 7.

Wer von Waffen- oder Munitionslaagern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich dem zuständigen Landes- (Bezirks-) Kommissar Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Ort und ungefähre Größe des Laagers sowie den Namen des Besitzers oder Gewahrsaminhabers zu enthalten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder derjenigen Vereinigungen, für welche die Waffenanmeldung durch § 4 Abs. 1 schon vorgeschrieben ist.

Stelle im Vorbericht über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553) vom 22. August 1920. Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirates verordnet was folgt: § 1. Als Militärwaffen sind anzusehen: a) neuzeitliche Geschütze sowie Minenwerfer und Vor-

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1920.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Dr. Peters.

Vorliegendes Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. v. Mts. (R.-G.-Bl. S. 1553) nebst den zu diesem Gesetz erlassenen ersten Ausführungsbestimmungen vom 22. v. Mts. (R. G. Bl. S. 1595) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Kreiseinwohner.

Mit Rücksicht auf die weittragende Bedeutung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Ausführung des Friedensvertrages ersuche ich alle mir unterstellten Behörden und alle Bevölkerungsteile des Kreises um sofortige reifliche Ablieferung aller in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Militärwaffen an die in § 6 der Ausführungsbestimmungen bezeichnete Stelle.

Merseburg, den 5. September 1920.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Moske.

471 Wochenfettmenge.

In der Woche vom 5. Sept. bis 11. Sept. 1920 kommen für Merseburg-Land folgende Fettmengen zur Verteilung

Auf gewöhnliche Fettmarken 50 Gramm

Auf Zusatzfettmarken

50 Gramm

Merseburg, den 8. September 1920.

Der kommissarische Landrat.

J. B.: Kürsten, Kreisobersekretär.

472 Verteilung von Notstandsware.

Das Reichs-Leidertager in Halle a. S. hat dem Kommunalverbande 946 m Weitzeng zum Preise von 8,50 Mk. pro Meter zur Verteilung an die bedürftige Bevölkerung überlassen. Personen, welche von dieser Ware zugestellt haben wollen, haben bei ihren Ortsbehörden einen Antrag auf Bezug der Notstandsware gemäß melner Bekanntmachung vom 14. Juni 1920 zu stellen. Die Ortsbehörden haben die Anträge mir zu übersenden, worauf ihnen die Berechtigungscheine zugehen, die dann den Antragstellern von ihnen auszuhändigen sind.

Merseburg, den 6. September 1920.

Der kommissarische Landrat.

J. B.: Kürsten, Kreisobersekretär.

473 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff des Viehseuchen-Gesetzes vom 26. Juni 1908 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet

§ 1.

Die Geböfte

- 1. der Landwirte Julius Ploek und Richard Gürsch in Corbeiba,
2. der Witwe Emma Stolle in Corbeiba wegen der in ihrem und dem Viehbestande des Arbeiters Wilhelm Schaf ausgedrohenen Seuche,
3. der Landwirte Emil Elste, Paul Körner und Franz Fischer in Mattmannsdorf,
4. des Ziegeleibesigers Köhler in Holleben,
5. des Milchproduktenhändlers Gustav Händler, der Witwe Mathilde Wiedemann, des Schuhmachermeisters Paul Gerlach und des Maurers Friedrich Breitschneider in Merseburg, Neumarkt Nr. 54, 56, 58 und 40,
6. der Landwirte Albert Schlegel, Gustav Göze, Otto Fittger, Gustav Gärtner, Paul Röber, Richard Röber, Stanislaus Tannepicz, Gustav Mittel, Otto Bauer, Hermann Brauer und der Witwe Emma Spatier in Menschau,
7. der Landwirte August Hartung, Hermann Menntke, Hermann Dinte, des Hartung, des Bäckermeisters Rudolf Görcke, in Spergau Bergstr. 12, Seitenbeutel 1 und 6, Pfarrstr. 9 und Merseburgerstr. 1,
8. des Ziegeleibesigers Alfred Risch in Merseburg,
9. des Gutsbezirks Rittergut Kriegsdorf,

- 10. des Hermann Triltschke in Ballendorf,
11. des Julius Schwenkler in Priesch,
12. des Friedrich Schnaf in Wegwitz,
13. des Franz Radtzig, Johann Stein, Ernst ... und Ernst Baeritz in Schkeuditz,
14. des Rittergutes in Wehmar,
bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Es treten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Regierungs-Präsidenten vom 18. Juli 1920 (Amtl. Anzeiger Stdt. 61 Nr. 416) getroffenen Anordnungen in Kraft

Merseburg, den 7. September 1920.

Der kommissarische Landrat.

J. B.: Kürsten, Kreisobersekretär.

474 Rörung von Biegenböden.

Die Rörung der Biegenböden findet wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche nicht statt. Die Abresultate der letzten Rörung mühen daher vorläufig maßgebend bleiben. Die Rörung der jungen Böden wird voraussichtlich nach dem Erlöschen der Seuche stattfinden.

Merseburg, den 7. September 1920.

Der kommissarische Landrat.

J. B.: Kürsten, Kreisobersekretär.

475 Bekämpfung der Raupenplage!

Ich habe Veranlassung auf die nachstehende Polizeiverordnung erneut hinzuweisen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6 u. 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 195) wird für den Umfang des Kreises Merseburg unter Zustimmung des Kreisaußschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Pesther und Pächter von Obstbäumen und lebenden Gecken sind verpflichtet, die Raupen und Raupennester des Goldfahfers, Ringelspinner, der Apfel- und Bedeckenspinne, sowie der Blaulaus an den Apfelbäumen zu vernichten. Die Bekämpfung der Raupen muß im Mai, Juni und Juli und die der Blaulaus hat während des ganzen Jahres zu erfolgen. Bis 15. Februar i. Jahres müssen die Raupennester beseitigt sein.

§ 2.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche höhere Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt in Kraft.

Merseburg, den 5. Oktober 1920.

Der königliche Landrat.

J. B.: gez.: von Grone.

Verdientlich:

Merseburg, den 7. September 1920.

Der kommissarische Landrat.

J. B.: Kürsten, Kreisobersekretär.

476 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen in den Geböften:

- 1. des Müllers Pönnisch, der Landwirte August Runfel, Otto Buschendorf Kirchstr. 15, Ernst Seydel, Otto Schmidt, Adolf Hartung, Otto Buschendorf Pfarrstr. 2 und Willy Walter sämtlich in Spergau,
2. des Rittergutes Kleinlebenau und Werber,
3. des Landwirts Fiedler in Löpsig.
Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Merseburg, den 7. September 1920.

Der kommissarische Landrat.

J. B.: Kürsten, Kreisobersekretär.

Merseburger Druck- und Verlags-Anstalt L. Balg.

